



Satzung des Roter Stern Halle e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014

Änderung von § 10 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2015

Änderung von § 9 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2016

*Änderung von § 1 und Einfügung von den §§ 14a, 14b, 14c und 17a beschlossen durch die
Mitgliederversammlung vom 21. April 2017*

Änderung von § 15 durch die Mitgliederversammlung vom 25.10.2024

Sitz des Vereins:

§ 1 ¹Der Verein, gegründet am 11.04.2002, führt den Namen "Roter Stern Halle". Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz. ²Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.7.^a eines Jahres und endet mit dem 30.06.^b des folgenden Jahres; das Geschäftsjahr 2018 endet mit dem 30.06.2018^c. ³Die Bezeichnung der Geschäftsjahre richtet sich nach den betroffenen Kalenderjahren. ⁴Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Sachsen-Anhalt, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzung unterworfen.

§ 2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

§ 3 Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

Zweck des Vereins:

§ 4 ¹Der Verein verpflichtet sich zur Ausübung des Sports (inklusive Rehabilitationssport) sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und im Sinne des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Nr. 21 und Nr. 13 AO. ²Weiterhin sollen ebenfalls die Zwecke der Jugend- und Altenhilfe nach Nr. 4 des § 52 AO gefördert werden.

³Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung und Organisation sportlicher Aktivitäten und Übungen der Mitglieder sowie die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben verwirklicht.

^a Datum geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^b Datum geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

§ 5 ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke. ²Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke des Vereins genutzt werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mitgliedschaft:

§ 6 ¹Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. ²Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und menschenverachtenden Bestrebungen, Aktivitäten und Gesinnungen entschieden entgegen. ³Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. ⁴Niemand darf wegen der Hautfarbe, Religion, des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung oder Nationalität diskriminiert werden. ⁵Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 7 ¹Um Mitglied des Vereins zu werden, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. ²Minderjährige Antragsteller_innen benötigen die schriftliche Zustimmung ihres_ihrer gesetzlichen Vertreters_in.

§ 8 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 9 ¹Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. ²Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. ³Offene Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder sonstigen Entgelten, zu deren Zahlung sich das Mitglied schriftlich verpflichtet hat, sind nach Ende der Mitgliedschaft^d unverzüglich (spätestens nach 2 Wochen) auszugleichen. ⁴Der Vorstand kann einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied die ausstehenden Beiträge erlassen.^e

^c Halbsatz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^d Wort „Austritt“ durch die Worte „Ende der Mitgliedschaft“ ersetzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

^e Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

§ 10 ¹Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, insofern sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. ²Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss gilt als wirksam, insofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem zustimmt.

⁹Abweichend davon kann der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das Mitglied hat seit sechs Monaten keinen Beitrag bezahlt und hat auf eine Mahnung in Schriftform innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht reagiert.^f

§ 11 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 12 Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 13 Jedem Vereinsmitglied steht das gleiche Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung zu.

§ 14 ¹Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages (monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich). ²Bei Neuaufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. ³Die genannten Beiträge sind Geldbeiträge. ⁴Über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. ⁵Im Rahmen dieser ist eine verbindliche Beitragsordnung zu beschließen, deren Gültigkeit unbegrenzt ist. ⁶Änderungen der Beitragsordnung sind im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

Abteilungen:^g

§ 14a ¹Der Verein gliedert sich in Abteilungen. ²Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung neuer oder die Schließung bestehender Abteilungen. ³Mindestens 5 Mitglieder können gegenüber dem Vorstand den Antrag auf Gründung einer neuen Abteilung stellen. ⁴Die Abteilungen grenzen sich anhand der ausgeübten Sportarten voneinander ab; in Grenzfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Abteilung. ⁵Jedes Mitglied benennt gegenüber dem

^f Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015.

Vorstand eine führende Abteilung, der es angehören möchte, wobei die überwiegend ausgeübte Sportart in der Regel als führende Abteilung benannt werden soll.

§14b ¹Jede Abteilung verfügt im Abteilungsvorstand mindestens über eine/n Abteilungssprecher/in und eine/n Kassenverantwortliche/n. ²Soweit die jeweilige Sportart weitere Positionen im Abteilungsvorstand vorsieht, erweitern diese den jeweiligen Abteilungsvorstand entsprechend. ³Mitglieder des Abteilungsvorstands müssen Angehörige der jeweiligen Abteilung sein. ⁴Der Abteilungsvorstand wird durch eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Abteilung gewählt; § 16 gilt entsprechend. ⁵Der jeweilige Abteilungsvorstand benennt aus seiner Mitte die einzelnen Funktionsträger. ⁶Die Protokolle der Sitzungen der Versammlung und des Abteilungsvorstandes, auf der die Funktionsträger benannt wurden, sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.

§14c ¹Der/die Abteilungssprecher/in vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand. ²Soweit die jeweilige Sportart Aufgaben für einen Abteilungsleiter vorsieht, übernimmt diese der/die Abteilungssprecher/in ebenfalls. ³Der/die Kassenverantwortliche ist für die Finanzen der Abteilung unter Aufsicht des/der Kassenwarts/wärtnin verantwortlich und arbeitet diesem zu. ⁴Der Abteilungsvorstand legt dem Vorstand und dem/der Kassenwart/wärtnin bis spätestens zum 31.05. eines Jahres einen Abteilungshaushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.^h

Der Vorstand:

§ 15 ¹Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern.ⁱ ²Die Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. ³Sie sind für Entscheidungen, die den Verein als ganzes betreffen, verantwortlich. ⁴Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. ⁵Diese Beschlüsse sind bindend und auf Grundlage derer, ist jeder Vorstand nach Außen einzeln vertretungsberechtigt.

^g Überschrift eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^h §§ 14a, 14b, 14c eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

ⁱ Anzahl der notwendigen Vorstandsmitglieder angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2024

§ 16 ¹Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Insofern es nach dieser Zeit nicht zu Neuwahlen kommt, gilt der Vorstand für eine weitere Periode von 2 Jahren als gewählt. ³Die zu Neuwahlen des Vorstandes notwendige Mitgliederversammlung wird in regelmäßigen Abständen (2 Jahre) abgehalten. ⁴Sie ist von den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vorstandsmitgliedern zu organisieren und abzuhalten.

§ 17 ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer_innen und eine_n Kassenwart_in. ²Der_die Kassenwart_in erledigt die laufende Buchführung des Vereins. ³Die Kassenprüfer_innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres alle Bücher und die zur Rechnungslegung gehörenden Unterlagen und leiten das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu. ⁴Die Kassenprüfer_innen sowie der_die Kassenwart_in sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

§ 17a ¹Der/die Kassenwart/wärting erstellt auf Grundlage der Abteilungshaushaltspläne bis spätestens den 15.06. eines Jahres den Haushaltsplan des Vereins und leitet diesen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu. ²Der Vorstand beschließt auf dieser Grundlage bis spätestens den 30.06. eines Jahres den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.^k

Mitgliederversammlung:

§ 18 ¹Der Verein verpflichtet sich, jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. ²Weiterhin muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, insofern 1 v. 10 Mitgliedern dazu einen Antrag stellen. ³Der Antrag muss schriftlich erfolgen und muss den Grund dafür enthalten.

§ 19 ¹Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail. ³Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. ⁴Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

§ 20 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

^j Wort gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^k § 17a eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

§ 21 ¹Im Rahmen der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse gelten als wirksam, insofern sie mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. ²Ein Sonderfall besteht dann, wenn mit dem Beschluss eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden soll. ³Damit ein solcher Beschluss wirksam wird, muss sich eine 3/4 Mehrheit für den Beschluss aussprechen. ⁴Ein solcher Beschluss kann auch den Vereinszweck betreffen.

§ 22 ¹Über die Beschlüsse der Versammlung ist von dem_der Schriftführer_in ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben. ²Der_die Schriftführer_in kann vor jeder Versammlung frei gewählt werden.

Auflösung des Vereins:

§ 23 ¹Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist im Rahmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung eine 4/5 Mehrheit notwendig.
²Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung:

§ 24 Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und mit der Eintragung in das Vereinsregister, des für den Verein verantwortlichen Gerichts, in Kraft.